

## **RICHTLINIEN**

betreffend die Ehrung außerordentlicher sportlicher Leistungen mit dem „Sportpreis der Stadt Linz“.

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Zweck der Auszeichnung</b> .....	1
<b>§ 2 Art der Auszeichnung</b> .....	1
<b>§ 3 Anzahl der Auszeichnungen</b> .....	1
<b>§ 4 Zielgruppe und Voraussetzungen</b> .....	2
<b>§ 5 Vorschlagsrecht, Einreichung und Verfahren</b> .....	2
<b>§ 6 Bewertung und Entscheidung</b> .....	3
<b>§ 7 Verleihung</b> .....	3
<b>§ 8 Verhältnis zu anderen Auszeichnungen</b> .....	4
<b>§ 9 Aberkennung</b> .....	4

## **§ 1 Zweck der Auszeichnung**

Die Stadt Linz verleiht den „Sportpreis der Stadt Linz“ zur anlassbezogenen Würdigung herausragender sportlicher Leistungen.

Die Auszeichnung dient der öffentlichen Anerkennung außergewöhnlicher sportlicher Erfolge von Sportler\*innen bzw. Mannschaften mit Bezug zur Stadt Linz und soll deren Beitrag zur sportlichen Repräsentation der Stadt sichtbar machen.

## **§ 2 Art der Auszeichnung**

(1) Der Sportpreis der Stadt Linz wird als einheitliche Auszeichnung in einer einzigen Kategorie vergeben.

(2) Mit dem Sportpreis können ausgezeichnet werden:

- Einzelsportler\*innen sowie
- Mannschaften (Teams).

(3) Die Auszeichnung kann insbesondere für folgende sportliche Erfolge verliehen werden:

- Medaillenränge oder (Spitzen-)platzierungen bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- herausragende Platzierungen oder Finalteilnahmen bei internationalen Wettbewerben (z. B. Weltcup, Europacup, internationale Turniere),
- nationale Titelgewinne (z. B. Österreichische Staatsmeisterschaften – Einzel oder Mannschaft),
- Aufstiege in die höchste oder eine höhere nationale Spielklasse,
- außergewöhnliche Nachwuchsleistungen (z. B. Teilnahmen an internationalen Nachwuchs-Europa- oder Weltmeisterschaften),
- sonstige sportliche Erfolge von besonderer sportlicher Qualität, Vorbildwirkung oder Außenwirkung für die Stadt Linz.

## **§ 3 Anzahl der Auszeichnungen**

(1) Pro Kalenderjahr können maximal fünf Sportpreise der Stadt Linz vergeben werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Sportpreises besteht nicht.

## **§ 4 Zielgruppe und Voraussetzungen**

(1) Der Sportpreis der Stadt Linz kann an natürliche Personen oder Mannschaften verliehen werden.

(2) Voraussetzung ist ein nachweisbarer Bezug zur Stadt Linz, der insbesondere dann vorliegt, wenn

- die ausgezeichnete Person ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Linz hat oder hatte, oder
- die ausgezeichnete Person in Linz geboren ist oder einen wesentlichen Teil ihrer sportlichen Ausbildung in Linz absolviert hat, oder
- der sportliche Erfolg für einen in Linz ansässigen Verein erzielt wurde.

## **§ 5 Vorschlagsrecht, Einreichung und Verfahren**

(1) Vorschläge zur Verleihung des Sportpreises können eingebracht werden durch:

- Sportvereine,
- Fach- und Dachverbände,
- Mitglieder des Gemeinderates oder Stadtsenates,
- den Geschäftsbereich Gesundheit und Sport.

(2) Die Einreichung hat schriftlich beim Geschäftsbereich Gesundheit und Sport der Stadt Linz zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der/des Sportler\*in bzw. der Mannschaft,
- Beschreibung des sportlichen Erfolgs (Zeitpunkt, Bewerb, Platzierung),
- Begründung der besonderen Bedeutung des Erfolgs,
- geeignete Nachweise (z. B. Ergebnislisten, Urkunden, Bestätigungen der Verbände, Presseberichte).

(3) Die Einreichung soll zeitnah zum sportlichen Ereignis erfolgen.

## **§ 6 Bewertung und Entscheidung**

(1) Die fachliche Prüfung und Bewertung der gemäß § 2 Abs. 3 eingereichten sportlichen Erfolge erfolgt durch eine Jury. Diese besteht aus dem/der Direktor\*in des Geschäftsbereichs Gesundheit und Sport, der/dem Leiter\*in der Abteilung Sport-, Spiel- und Bewegungsförderung (SSB) und einer/einem Mitarbeiter\*in der Abteilung SSB, die/der von der/dem Geschäftsbereichsdirektor\*in ausgewählt wird.

(2) Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 2 Abs. 3 genannten Arten sportlicher Erfolge und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- sportliches Leistungsniveau des Bewerbs (regional, national, international),
- Bedeutung, Verbreitung und sportliche Einordnung der jeweiligen Sportart,
- Alters- und Leistungsklasse (z. B. Nachwuchs-, Elite- oder Mastersbereich),
- Stärke, Anzahl und Internationalität der Konkurrenz sowie Qualifikations- bzw. Selektionskriterien,
- Einmaligkeit, Nachhaltigkeit oder außergewöhnlicher Charakter der Leistung,
- mediale, öffentliche und repräsentative Wirkung des Erfolgs für die Stadt Linz.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Sportpreises obliegt der/dem Bürgermeister\*in auf Vorschlag des für Sportangelegenheiten zuständigen Stadtsenatsmitglieds.

## **§ 7 Verleihung**

(1) Die Verleihung des Sportpreises der Stadt Linz erfolgt in einem dem Anlass angemessenen feierlichen Rahmen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch die/den Bürgermeister\*in und/oder das für Sportangelegenheiten zuständige Stadtsenatsmitglied bzw. in deren Vertretung durch den/die Direktor\*in des Geschäftsbereichs Gesundheit und Sport.

(3) Die Ausgezeichneten erhalten einen eigens für den Sportpreis der Stadt Linz gestalteten Preis (Ehrengabe).

## **§ 8 Verhältnis zu anderen Auszeichnungen**

Der Sportpreis der Stadt Linz ist von der Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Linz klar abzugrenzen. Der Sportpreis der Stadt Linz dient der unterjährigen und anlassbezogenen Würdigung aktueller sportlicher Erfolge.

Eine mehrmalige Verleihung des Sportpreises an dieselbe Person oder Mannschaft für unterschiedliche Erfolge in verschiedenen Jahren ist zulässig.

## **§ 9 Aberkennung**

Die Stadt Linz kann den Sportpreis der Stadt Linz aberkennen, wenn:

- sich nachträglich herausstellt, dass der sportliche Erfolg unter Verletzung von Sport-, Doping- oder Ethikregeln erzielt wurde, oder
- das Verhalten der ausgezeichneten Person bzw. Mannschaft das Ansehen der Stadt Linz schädigt.